

SATZUNG

der IG Highland Pony "DER CLAN" e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

IG Highland Pony "DER CLAN" e.V.

2. Sitz des Vereins ist Essen.
3. Die Namensänderung hat sich ergeben durch die Verschmelzung der IG Highland Pony e.V. mit dem Sitz in Schwarzenbek und dem Verein „Der Clan“ Highland Pony Society Deutschland e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung des schottischen Highland Ponys in den Bereichen Zucht, Sport und Freizeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein versteht sich in seinen Zielen als Tochterverein der Highland Pony Society in Schottland.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Zucht des *schottischen* Highland Ponys gemäß den jeweiligen Zuchtrichtlinien der Highland Pony Society (HPS) in Schottland. Im Besonderen gilt es, das ursprüngliche Erscheinungsbild, ihre Nutzungsvielfalt und den besonderen Charakter dieser Rasse zu erhalten.

Bekanntmachung, Verbreitung und Pflege der Ponyrasse: *schottisches Highland Pony* als Teil des europäischen „Kulturgutes“ Pferd.

Erhalt und Ausweitung der Vielseitigkeit des Highland Ponys und Förderung seines Einsatzes für alle professionellen und nicht-professionellen Arten der Reiterei, des Fahrens, für den Einsatz in der Landwirtschaft und als Pony für den sportlichen Wettkampf.

Förderung der allgemeinen Interessen aller Züchter und Halter von in Zuchtbüchern eingetragenen, reinrassigen Highland Ponies. Förderung und Ausweitung qualifizierten Zuchtmaterials.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Vereinsmittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Jeder Halter und Züchter von Highland Ponies sowie jeder, der sich für die Rasse und Aktivitäten des Vereins interessiert, kann Vereinsmitglied werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet oder geeignet erscheint, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Ehrenmitglieder können verdiente natürliche Personen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Personalien, sowie der Erteilung einer Einzugsermächtigung für Mitgliedsbeiträge zu stellen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft gilt erst nach Zahlung des jeweils fälligen Mitgliedsbeitrages als erworben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Unabhängig vom Austrittsdatum ist der laufende Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Verzug ist oder das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt, sowie bei ver-
einsschädigendem Verhalten trotz Abmahnung. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Nähere wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in den Vereinsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Vertretung durch andere Vereinsmitglieder ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.
3. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn mit der Einladung eine entsprechende Beschlussvorlage übersandt wird. Die Stimmabgabe ist von dem Mitglied persönlich zu unterzeichnen und muß dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen, sowie in allen reiterlichen und züchterischen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der erste und stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hinzugewählt. Die Funktionen der hinzugewählten Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand selbst.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Stimm-berechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine evtl. Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei entweder der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken müssen.

§ 9

Kassenführer und Schriftführer

1. Kassenführer und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen, und zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
3. Die von ihm zu führenden Buchungs- und Verzeichnisunterlagen sind jährlich durch 2 Kassenprüfer zu prüfen
4. Der Schriftführer erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ihn mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 10

Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, deren Amtszeit um 1 Jahr versetzt ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr abgehalten. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung mindestens 15 Werktage vorher zu versenden.
2. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind
 - a) Feststellen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Entlastung von Vorstand und Kassenführer
 - d) Wahl der Kassenprüfer

e) Leitlinien zur Geschäftspolitik

3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sind. Ist dieser verhindert, wird aus den anwesenden Mitgliedern ein Protokollführer gewählt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer/ Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 30 v. H. der Mitglieder dieses verlangen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist darauf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf einem nicht mehr als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an die GEH – Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V., **die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**
4. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

....., den

Stand: 31.08.2017